

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1968

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	8. 3. 1968	Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG)	44
232	3. 3. 1968	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Verl, Landkreis Wiedenbrück	54
67	5. 3. 1968	Dritte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen	54
	27. 2. 1968	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	55

223

**Vierte Verordnung
zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung
des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen
(4. AVOzSchOG)
Vom 8. März 1968**

Auf Grund der §§ 23 Abs. 7, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Antrags- und Bestimmungsrechte

§ 1

Antragsrechte

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Grundschulen, die Gemeinschaftsschulen sind, in Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen, Grundschulen, die Bekenntnisschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen und Grundschulen, die Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Bekenntnisschulen umzuwandeln.

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen, die Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln.

§ 2

Bestimmungsrechte

Die Erziehungsberechtigten bestimmen die Schulart bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen.

§ 3

Ausübung der Antragsrechte

(1) Die Antragsrechte werden bei der Errichtung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren, ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.

(2) Die Antragsrechte werden bei der Umwandlung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren und in ein geheimes Abstimmungsverfahren gliedert.

§ 4

Ausübung der Bestimmungsrechte

Die Bestimmungsrechte werden in einem Bestimmungsverfahren ausgeübt, das sich in ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.

Abschnitt II

**Antragsverfahren zur Errichtung oder
Umwandlung von Schulen**

§ 5

Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 1 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der ge-

wünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(2) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 2 sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder am Stichtag die Grundschule besuchen.

(3) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 3 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Hauptschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(4) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 4 sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder am Stichtag die Hauptschule besuchen.

(5) Erziehungsberechtigte sind die in § 17 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365) genannten Personen und Stellen. Sie haben für jedes Kind eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten können sich nur aus wichtigem Grund bei der Ausübung ihrer Antragsrechte vertreten lassen.

(6) Stichtag ist der 10. Januar des jeweiligen Schuljahres.

§ 6

Einleitungsverfahren

(1) Die Anträge nach § 1 sind schriftlich an die zuständige Behörde zu richten. Die Anträge müssen Vor- und Zunamen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Vor- und Zunamen, Geburtstag und Bekenntnis des Kindes sowie die Erklärung enthalten, welche Schulart beantragt wird. Sie sind vom Antragsteller unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben. Sammelanträge sind unzulässig.

(2) Entsprechen Anträge nicht den Erfordernissen nach Absatz 1, so ist dem Antragsteller unverzüglich Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Die Anträge müssen bis zum Beginn des 1. Februar des jeweiligen Schuljahres gestellt sein. Anträge auf Errichtung von Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen können nur gestellt werden, wenn feststeht, daß eine Hauptschule als Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Schuljahres durchzuführen.

§ 7

Ergebnis des Einleitungsverfahrens

(1) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die weniger als 20 v. H. der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist der Antrag abzulehnen. Die Ablehnung bedarf der Zustimmung durch das Schulamt. Die Antragsteller sind von der Ablehnung zu unterrichten.

(2) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die weniger als 20 v. H. der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die mindestens 20 v. H. der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist das Ergebnis des Verfahrens festzustellen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch das Schulamt. Die Entscheidung muß Angaben enthalten über

- a) die Zahl der Kinder, für die ordnungsgemäße Anträge gestellt sind,
- b) die beantragte Schulart,
- c) den Abstimmungsbezirk.

(4) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die mindestens 20 v. H. der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können, so ist nach Absatz 3 mit der Maßgabe zu verfahren, daß in der Entscheidung die Angaben über den Abstimmungsbezirk entfallen.

(5) Der nach Absatz 2 oder Absatz 4 rechnerisch zu ermittelnde Wert ist auf die nächstniedrigere ganze Zahl abzurunden.

(6) Wird bei der Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung einer Hauptschule festgestellt, daß eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise nicht erreicht werden kann, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Einleitungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 40 Schülern zu Grunde zu legen.

§ 8

Abstimmungsverfahren

(1) Ist der Antrag nicht abgelehnt worden, so ist die Entscheidung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) In der Bekanntmachung ist den Abstimmungsberechtigten mitzuteilen, daß sie über den Antrag abstimmen können. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 sind die Abstimmungsberechtigten zugleich darauf hinzuweisen, daß sie über den Antrag nur abstimmen können, wenn sie in ein von der zuständigen Behörde aufzustellendes Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen worden sind. Das Abstimmungsverzeichnis ist bis zum dritten Tag vor der Abstimmung an drei Tagen öffentlich auszulegen. Ort, Tage und Zeiten der Abstimmung und in den Fällen des Satzes 2 auch für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis sind in der Bekanntmachung anzugeben. Das Abstimmungsverfahren ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntmachung durchzuführen.

(3) Abstimmungsrechtigte sind die in § 5 genannten Antragsberechtigten. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 können nur die Antragsberechtigten abstimmen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden sind.

(4) Vor der Abstimmung ist die Abstimmungsberechtigung zu prüfen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Sie erfolgt innerhalb eines öffentlichen Gebäudes, das an drei Werktagen offenzuhalten ist. Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel nach Muster der Anlage abgegeben werden. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Die zuständige Behörde hat Vorkehrungen zu treffen, daß jeder Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Stimmzettel, die nicht in einem Umschlag abgegeben worden sind oder bei denen die Geheimhaltung nicht gewahrt ist oder aus denen sich der Wille der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Nach Abschluß der Abstimmung sind die Stimmzettel von mindestens zwei im Dienst der zuständigen Behörde stehenden Personen gemeinsam auszuzählen. Das Ergebnis der Auszählung ist durch eine Entscheidung festzustellen. Die Entscheidung bedarf bei Anträgen auf Errichtung einer Schule der Zustimmung durch das Schulamt, bei Anträgen auf Umwandlung einer Schule der Zustimmung durch den Regierungspräsidenten. Die Entscheidung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 9

Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens

(1) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Grundschule Erziehungsberechtigte gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(2) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Hauptschule Erziehungsberechtigte gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten und können

die übrigen Kinder eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichen, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(3) Bei der Berechnung der Zahl der Kinder, die gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, sind auch Stimmen mitzuzählen, die in einem anderen Abstimmungsverfahren desselben Schulträgers für dieselbe Schulart abgegeben worden sind, sofern dieses Verfahren in demselben Schuljahr durchgeführt worden ist, keinen Erfolg gehabt hat und die Schulwege für alle in Betracht kommenden Kinder zumutbar sind.

(4) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 40 Schülern zugrunde zu legen. Die für den geordneten Schulbetrieb zu ermittelnde Gesamtzahl der Schüler darf bis zu 5 v. H. unterschritten werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die Zahl der Schüler in den nächsten drei Jahren nicht verringern wird.

§ 10

Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen

(1) Haben für den Antrag auf Umwandlung einer Grundschule Erziehungsberechtigte gestimmt, die mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

(2) Haben für den Antrag auf Umwandlung einer Hauptschule Erziehungsberechtigte gestimmt, die mindestens ein Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

(3) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 1, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Grundschule zu errichten.

(4) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 2, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Hauptschule zu errichten, wenn eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

(5) Ein geordneter Schulbetrieb ist für die Grundschule gewährleistet, wenn sie einen Zug oder mehr Züge mit jeweils vier aufsteigenden Klassen umfaßt. Ein geordneter Schulbetrieb ist für die Hauptschule gewährleistet, wenn sie zwei oder mehr Züge mit jeweils fünf aufsteigenden Klassen umfaßt. Eine geringere Gliederung darf nur zugelassen werden, wenn sie im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Schule nicht zugemutet werden kann; in jedem Fall muß die Grundschule mindestens zwei und die Hauptschule mindestens fünf aufsteigende Klassen umfassen. Bei der Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, gelten 40 Schüler als eine Klasse. Die für den geordneten Schulbetrieb zu ermittelnde Gesamtzahl der Schüler darf bis zu 5 v. H. unterschritten werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die Zahl der Schüler in den nächsten drei Jahren nicht verringern wird.

(6) Die Entscheidung über das Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule trifft der Regierungspräsident.

Abschnitt III

Bestimmungsverfahren bei der Errichtung von Grundschulen von Amts wegen

§ 11

Bestimmungsberechtigte

Bestimmungsberechtigt nach § 2 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12

Abstimmungsverfahren

(1) Hat der Schulträger die Errichtung einer Grundschule beschlossen, so ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, daß die Abstimmungsberechtigten über die Schulart abstimmen können. Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Abstimmungsberechtigte sind die in § 11 genannten Bestimmungsberechtigten.

§ 13

Ergebnis des Abstimmungsverfahrens,
Eröffnung des Anmeldeverfahrens

(1) Sind nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt, so ist das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14

Ergebnis des Bestimmungsverfahrens

(1) Ergibt das Anmeldeverfahren, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der gewünschten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist eine Schule dieser Art zu errichten. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) Ein geordneter Schulbetrieb ist gewährleistet, wenn die Grundschule einen Zug oder mehr Züge mit jeweils vier aufsteigenden Klassen umfaßt. Eine geringere Gliederung darf nur zugelassen werden, wenn sie im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Schule nicht zugemutet werden kann; in jedem Falle muß die Grundschule mindestens zwei aufsteigende Klassen umfassen. Bei der Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, gelten 40 Schüler als eine Klasse. Die für den geordneten Schulbetrieb zu ermittelnde Gesamtzahl der Schüler darf bis zu 5 v. H. unterschritten werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die Zahl der Schüler in den nächsten drei Jahren nicht verringern wird.

(3) Die Entscheidung über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens trifft der Regierungspräsident.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Anträge nach § 1 Abs. 3 sind für das Schuljahr 1968/69 in der Zeit vom 29. April 1968 bis zum 13. Mai 1968 zu stellen. Die Antragstellung setzt voraus, daß der Schulträger die Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen beschlossen und die Schulaufsichtsbehörde diesen Beschluß genehmigt hat. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 28. April 1968 durchzuführen.

(2) Anträge nach § 1 Abs. 4 sind für das Schuljahr 1968/69 bis zum 25. März 1968 zu stellen. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren bis zum 12. Mai 1968 durchzuführen.

(3) Anträge nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 sind für das Schuljahr 1968/69 in der Zeit vom 29. April 1968 bis zum 13. Mai 1968 zu stellen.

§ 16

Zuständigkeit

Soweit sich aus dieser Rechtsverordnung nichts anderes ergibt, ist zuständig

1. für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule die Gemeinde, in der die Antragsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Umwandlung einer Schule und für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen der Schulträger.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1968

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

Anlage

Muster 1 a

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in:
(Ort, Straße)

als Gemeinschaftsschule

- stimme ich zu
- stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 1 b

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in:
(Ort, Straße)

als katholische Bekenntnisschule

- stimme ich zu
- stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 1 c

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in:
(Ort, Straße)

als evangelische Bekenntnisschule

 stimme ich zu stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 1 d

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in:
(Ort, Straße)

als Weltanschauungsschule

 stimme ich zu stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 2 a

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule

in:
(Ort, Straße)

als katholische Bekenntnisschule

- stimme ich zu
- stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 2 b

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule

in:
(Ort, Straße)

als evangelische Bekenntnisschule

- stimme ich zu
- stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 2 c

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule

in:
(Ort, Straße)

als Weltanschauungsschule

 stimme ich zu stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 3 a

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule

in:
(Ort, Straße)

in eine Gemeinschaftsschule

 stimme ich zu stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 3 b

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule

in:
(Ort, Straße)

in eine katholische Bekenntnisschule

- stimme ich zu
 stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 3 c

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule

in:
(Ort, Straße)

in eine evangelische Bekenntnisschule

- stimme ich zu
 stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 3 d

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule

in:
(Ort, Straße)

in eine Weltanschauungsschule

 stimme ich zu stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 4

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Umwandlung der Hauptschule

in:
(Ort, Straße)

in eine Gemeinschaftsschule

 stimme ich zu stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Muster 5

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Die von Amts wegen errichtete Grundschule

in:

(Ort, Straße)

soll werden

- Gemeinschaftsschule
- katholische Bekenntnisschule
- evangelische Bekenntnisschule
- Weltanschauungsschule

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der gewünschten Schulart.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Verl, Landkreis
Wiedenbrück**

Vom 3. März 1968

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet des Amtes auf das Amt Verl, Landkreis Wiedenbrück.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Verl, Landkreis Wiedenbrück, vom 23. Januar 1966 (GV. NW. S. 18) außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. März 1968

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. H. Kohlhasse

— GV. NW. 1968 S. 54.

67

**Dritte Verordnung
über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz
zum NATO-Truppenstatut und zu den
Zusatzvereinbarungen**

Vom 5. März 1968

Auf Grund des Artikels 8 Abs. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Entscheidung über Anträge wegen Schäden an Liegenschaften und wegen des Verlustes oder der Beschädigung von beweglichen Sachen sind die Ämter für Verteidigungslasten

1. der kreisfreien Stadt Aachen
für den Regierungsbezirk Aachen,
2. der kreisfreien Stadt Dortmund
für die kreisfreien Städte Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten sowie für den Ennepe-Ruhr-Kreis,
3. des Landkreises Soest
für die kreisfreien Städte Hamm, Iserlohn und Lüdenscheid sowie die Landkreise Altena, Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lipstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Unna und Wittgenstein,
4. des Landkreises Detmold
für die kreisfreien Städte Bielefeld und Herford sowie die Landkreise Bielefeld, Detmold, Halle, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden und Wiedenbrück,
5. des Landkreises Paderborn
für die Landkreise Büren, Paderborn und Warburg,
6. der kreisfreien Stadt Düsseldorf
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,

7. der kreisfreien Stadt Köln
für den Regierungsbezirk Köln,
8. der kreisfreien Stadt Münster
für den Regierungsbezirk Münster.

§ 2

Zuständig für die Entscheidung über Anträge wegen Personen- und Sachschäden aus Verkehrsunfällen und sonstigen Unrechtshandlungen sowie für den Abschluß von Vereinbarungen über die Ersatzleistung bei Düsengewitterschäden sind die Ämter für Verteidigungslasten

1. der kreisfreien Stadt Aachen
für den Regierungsbezirk Aachen,
2. der kreisfreien Stadt Dortmund
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
3. des Landkreises Detmold
für den Regierungsbezirk Detmold,
4. der kreisfreien Stadt Düsseldorf
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
5. der kreisfreien Stadt Köln
für den Regierungsbezirk Köln,
6. der kreisfreien Stadt Münster
für den Regierungsbezirk Münster.

§ 3

Zuständig für die Entscheidung über Anträge wegen Schäden an Straßen, Wegen, Brücken und Wasserstraßen sowie wegen der Gewährung einer Entschädigung für die Benutzung eines Grundstücks zu Manövern und anderen Übungen nach § 78 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769) sind die Ämter für Verteidigungslasten

1. der kreisfreien Stadt Aachen
für den Regierungsbezirk Aachen,
2. des Landkreises Soest
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
3. des Landkreises Paderborn
für den Regierungsbezirk Detmold,
4. der kreisfreien Stadt Düsseldorf
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
5. der kreisfreien Stadt Köln
für den Regierungsbezirk Köln,
6. der kreisfreien Stadt Münster
für den Regierungsbezirk Münster.

Sie sind ferner zuständig für den Abschluß von Vereinbarungen über die Ersatzleistung wegen Manöver- und Übungsschäden (ausgenommen Düsengewitterschäden) nach Artikel 14 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen.

§ 4

Zuständig für die Entscheidung oder den Abschluß von Vereinbarungen über Anträge, die von den nach den §§ 1 bis 3 zuständigen kreisfreien Städten und Landkreisen wegen eigener Schäden (einschließlich Manöver- und Übungsschäden) gestellt werden, sind die Regierungspräsidenten. Das gleiche gilt für Anträge von juristischen Personen, deren Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert in der Hand der nach den §§ 1 bis 3 zuständigen kreisfreien Städte oder Landkreise befinden oder die von diesen kreisfreien Städten oder Landkreisen verwaltet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-

Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 26. Januar 1965 (GV. NW. S. 20) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 10. Januar 1967 (GV. NW. S. 18) außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

— GV. NW. 1968 S. 54.

**Bekanntmachung
über Änderungen der Geschäftsbereiche der
obersten Landesbehörden**

Vom 27. Februar 1968

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 298), gebe ich bekannt:

1. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 sind aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten übertragen worden:
 - 1.1 in den Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr:
 - 1.11 die Strukturpolitik im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten (Wirtschaftsstrukturpolitik),
 - 1.12 die von der Arbeitsgruppe Generalverkehrsplan wahrgenommenen Aufgaben mit Ausnahme des Aufgabenbereiches Datenbank,
 - 1.2 in den Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers:
 - 1.21 der Landesjugendplan,
 - 1.22 die Durchführung des Bundesjugendplans — Jugendpflege und berufsfördernde Jugendhilfe — und des Deutsch-französischen Jugendwerkes,
 - 1.23 die Jugendpflege,
 - 1.24 die berufsfördernde Jugendhilfe,
 - 1.3 in den Geschäftsbereich des Kultusministers: die Förderung des Vereinssports.
2. Der Ministerpräsident behält sich die Koordinierung von Maßnahmen der Strukturverbesserung unter den Ressorts vor.

In seinem Geschäftsbereich verbleiben:

- 2.1 die Zentrale Stelle zur Koordinierung von Maßnahmen der Strukturverbesserung (Staatssekretärskonferenz unter dem Vorsitz des Chefs der Staatskanzlei),
- 2.2 die Ständige Interministerielle Arbeitsgruppe zur Koordinierung von Maßnahmen der Strukturverbesserung (Referentenausschuß unter dem Vorsitz eines Beamten der Staatskanzlei).
3. Im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten verbleibt ebenfalls der Aufgabenbereich „Politisches Bildungswesen“.

Die Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 7), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 22. Mai 1967 (GV. NW. S. 85), wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- 1 Der Ministerpräsident
Vertretung des Landes nach außen
Richtlinien der Politik
— Koordinierung von Maßnahmen der obersten Landesbehörden —.

Die Nummern 1.12 und 1.13 erhalten folgende Fassungen:

- 1.12 Koordinierung von Maßnahmen der Strukturverbesserung
- 1.13 Politisches Bildungswesen.

Die Nummern 1.14 bis 1.16 entfallen.

Nummer 8.8 erhält folgende Fassung:

- 8.8 Jugendwohlfahrt, insbesondere Jugendfürsorge, Jugendschutz, Jugendpflege und Landesjugendplan, Erziehungshilfe für Kind und Familie, Familienfragen.

Nummer 9.5 erhält folgende Fassung:

- 9.5 Sport.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes sind die in Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

Düsseldorf, den 27. Februar 1968

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

— GV. NW. 1968 S. 55.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.